

Beitragsordnung 2025
des
CDH NOW! - Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb e.V.

so beschlossen vom Vorstand am 2. September 2024

§ 1

Der Verband erhebt von seinen Neumitgliedern grundsätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vorstand beschlossen wird. Die Aufnahmegebühr wird auf 150,00 € festgesetzt. Diese Gebühr wird mit der Aufnahme des Mitgliedes in den Verband zur Zahlung fällig. Ausnahmen bezüglich Höhe und Fälligkeitstermin kann die Hauptgeschäftsführung nach billigem Ermessen bestimmen.

Der Beitrag für Neumitglieder wird grundsätzlich per Einzugsermächtigung eingezogen. Neumitglieder sollen daher grundsätzlich eine Einzugsermächtigung erteilen. Bei Mitgliedern, die bisher keine Einzugsermächtigung zu Gunsten des Verbandes erteilt haben, ist auf eine solche Einzugsermächtigungserteilung hinzuwirken.

Wollen Neumitglieder Leistungen des Verbandes noch vor der Bestätigung ihrer Mitgliedschaft in Anspruch nehmen, so werden die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

§ 2

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe sich nach den Bruttoprovisionseinnahmen zzgl. Ausgleichszahlungen und Roherträgen aus Eigengeschäften des Vorjahres richtet.

Für das Kalenderjahr 2025 gilt folgende Beitragsstaffel

Summe aus Provisionen, Ausgleichszahlungen sowie Roherlös aus Eigengeschäften im Jahr 2024	Jahresbeitrag 2025
bis € 75.000,00 (nur gegen Einnahmenachweis)	420,00 €
bis € 125.000,00	580,00 €
€ 125.000,01 bis € 250.000,00	725,00 €
€ 250.000,01 bis € 400.000	905,00 €
ab € 400.000,01 mindestens	975,00 €
Senioren (nach Berufsende)	160,00 €
Existenzgründer in den ersten zwei Jahren nach Gewerbeanmeldung	200,00 €

Der Einnahmenachweis zur Erlangung des Sonderbeitrags für Mitglieder mit Vorjahreseinnahmen bis zu € 75.000 ist der CDH NOW! spätestens bis zum 31.03. des Beitragsjahres vorzulegen.

Seniorenmitglieder nach § 3.5 der Satzung müssen ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben. Die Geschäftsführung kann daher von Mitgliedern, die diesen Sonderbeitrag in Anspruch nehmen wollen, eine Kopie der Gewerbeabmeldung verlangen. Wird diese nicht binnen vier

Wochen nach Aufforderung vorgelegt, so ist ein Beitrag entsprechend der bisherigen Beitragsgruppe zu entrichten.

§ 3

Mit Mitgliedern, die nach dem 31. März eines Jahres eintreten, kann für die restlichen Monate des Kalenderjahres ein ermäßigter Beitrag vereinbart werden. Grundsätzlich wird für jedes vor Verbandseintritt vollendete Quartal ein Viertel des Jahresbeitrages für das laufende Jahr erlassen.

§ 4

Die Hauptgeschäftsführung kann im Rahmen von Sonderaktionen befristet angemessen ermäßigte Beiträge anbieten.

Die Hauptgeschäftsführung kann im Einzelfall auch dann eine Beitragsermäßigung zusagen, sofern sie sich zuvor davon überzeugt hat, dass das betreffende Mitgliedsunternehmen wegen einer Notlage nicht in der Lage ist, den vollen Beitrag zu leisten. Sie kann ggf. auch den Jahresbeitrag erlassen oder einen abweichenden Fälligkeitstermin zusagen. Eine solche Beitragsermäßigung gilt immer nur für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 5

Der Jahresbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben und ist bis zum 15. Januar eines Jahres zu zahlen.

Sofern Mitglieder eine Abbuchungsermächtigung erteilen, kann vereinbart werden, in welchen Raten der Beitrag abgebucht wird. Ohne gesonderte Vereinbarung geschieht das dann jeweils zum Quartalsende des vorausgehenden Quartals, für das erste Quartal bis zum 20. Januar des Jahres. Eine solche Ratenzahlungsvereinbarung gilt immer nur für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 6

Eine Kündigung ist nach der geltenden Satzung jeweils bis zum 30. September zum Jahresende möglich, für Neumitglieder jedoch erst zum Ende des vollen Kalenderjahres, das dem Jahr des Verbandsbeitritts folgt.

Wenn nach dem 30. September eines Jahres eine Kündigung ausgesprochen wird, weil das Mitglied nicht länger als selbständiger Vertriebsmittler tätig ist, kann ein sofortiges Ausscheiden aus der Mitgliedschaft gegen Zahlung einer Pauschale vereinbart werden. Die Pauschale beträgt grundsätzlich 50% des ansonsten geschuldeten Mitgliedsbeitrages für das folgende Jahr; ein ggf. offener Beitrag für das laufende Jahr bleibt davon unberührt und ist in voller Höhe zu bezahlen.

§ 7

Wer den fälligen Jahresbeitrag schuldig bleibt, ist an die Zahlung zu erinnern. Erfolgt auch nach der zweiten Mahnung keine Reaktion, kann die Hauptgeschäftsführung die Mitgliedschaft beenden.